



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Oktober 2002 (10.10)
(OR. en)**

12418/02

LIMITE

**DROIPEN 68
MIGR 92**

VERMERK

des Vorsitzes
für den AStV/Rat

Nr. Vordokument: 12413/02 DROIPEN 67 MIGR 86

Nr. Kommissionsvorschlag: 5206/01 DROIPEN 2 KOM(2000) 854 endg.

Betr.: Entwurf für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen
Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 22. Januar 2001 einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie vorgelegt.¹

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 12. Juni 2001 abgegeben.²

¹ ABl. C 62 E vom 27.2.2001, S. 327.

² ABl. C 53 E vom 28.2.2002, S. 108.

Der Rat hat den eingangs genannten Rahmenbeschluss auf mehreren Tagungen geprüft, zuletzt auf der Tagung vom 25. und 26. April 2002 anhand der Dokumente 8135/02 DROIPEN 26 MIGR 35 + COR 1. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in Dokument 9140/1/02 DROIPEN 32 MIGR 43 REV 1 wiedergegeben.

Der AStV hat die noch offenen Fragen in seinen Sitzungen vom 29. Mai und 3. Oktober 2002, zuletzt auf der Grundlage des Dokuments 12413/02 DROIPEN 67 MIGR 86, geprüft.

Der Text, der sich aus diesen Beratungen ergeben hat, ist in der Anlage I wiedergegeben. Bestimmte Erklärungen für das Ratsprotokoll sind in der Anlage II enthalten.

II. OFFENE FRAGEN

Zu dem geänderten Text bestehen noch folgende Vorbehalte:

- Parlamentsvorbehalte der schwedischen, der deutschen, der niederländischen, der dänischen, der irischen und der portugiesischen Delegation.
- Vorbehalt der österreichischen Delegation zu Artikel 5 Absatz 3.
- Vorbehalt der niederländischen Delegation zu Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben b und c.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der AStV/Rat wird ersucht, die unter Abschnitt II aufgeführten noch offenen Fragen zu prüfen.

Vorschlag für einen

RAHMENBESCHLUSS DES RATES
zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29, Artikel 31 Buchstabe e und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission,¹

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,²

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts³, die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere (gemäß dem Fortschrittsanzeiger)⁴ und die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. April 2000⁵ enthalten oder fordern legislative Maßnahmen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie, einschließlich der Festlegung gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen.

¹ ABl. C 62 E vom 27.2.2001, S. 327.

² ABl. C 53 E vom 28.2.2002, S. 108.

³ ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

⁴ KOM(2000) 167 endg., Punkt 4.3 (Bekämpfung bestimmter Formen der Kriminalität).

⁵ A5-0900/2000.

Der Gemeinsamen Maßnahme vom 24. Februar 1997 betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern ¹ und dem Beschluss des Rates zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet ² müssen weitere legislative Maßnahmen folgen, die dazu beitragen, die Unterschiede in den Rechtskonzepten der Mitgliedstaaten abzubauen und die effiziente Zusammenarbeit der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie auszubauen.

In seiner EntschlieÙung vom 30. März 2000 ³ zu der Mitteilung der Kommission über die Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmissbrauch ⁴ bekräftigt das Europäische Parlament erneut, dass Sextourismus mit Kindesmissbrauch eine eng mit der sexuellen Ausbeutung und der Kinderpornografie verbundene Straftat darstellt, und fordert die Kommission auf, dem Rat einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Festlegung von Mindestbestimmungen im Hinblick auf diese Straftatbestände zu unterbreiten.

Die sexuelle Ausbeutung von Kindern und die Kinderpornografie stellen schwere Verstöße gegen die Menschenrechte und das Grundrecht des Kindes auf eine harmonische Erziehung und Entwicklung dar.

Die Kinderpornografie, eine besonders schwere Form der sexuellen Ausbeutung von Kindern, findet durch den Einsatz neuer Technologien und des Internet immer stärkere Verbreitung.

Die bedeutende Arbeit, die von internationalen Organisationen geleistet wird, bedarf der Ergänzung durch die Europäische Union.

Es ist erforderlich, den schweren Straftatbeständen der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie durch ein umfassendes Konzept zu begegnen, in dem die allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundelemente des Strafrechts, darunter wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen, zusammen mit einer möglichst breiten justiziellen Zusammenarbeit einen festen Bestandteil bilden.

¹ ABl. L 63 vom 4.3.1997, S. 2.

² ABl. L 138 vom 9.6.2000, S. 1.

³ A5-0052/2000.

⁴ KOM(1999) 262.

Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschränkt sich der Rahmenbeschluss auf die zur Erreichung dieser Ziele auf europäischer Ebene erforderlichen Mindestvorschriften und geht nicht über das dazu erforderliche Maß hinaus.

Die Straftaten müssen mit ausreichend schweren Sanktionen geahndet werden, damit die sexuelle Ausbeutung von Kindern und die Kinderpornografie in den Anwendungsbereich bereits verabschiedeter Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität wie der Gemeinsamen Maßnahme 98/699/JI¹ betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten sowie der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI² betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung einbezogen werden können.

Aufgrund der Besonderheiten der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern müssen die Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorsehen. Sie müssen ferner insbesondere entsprechend den von juristischen Personen ausgeübten Tätigkeiten angepasst werden.

Opfer, die noch Kinder sind, sollten zum Zwecke der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, die unter diesen Rahmenbeschluss fallen, ihrem Alter und ihrer Entwicklungsstufe entsprechend befragt werden.

Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft.

¹ ABl. L 333 vom 9.12.1998, S. 1.

² ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 1.

Dieser Rahmenbeschluss soll zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie beitragen, indem er die vom Rat verabschiedeten Instrumente ergänzt, so die Gemeinsame Maßnahme 96/700/JI¹ zur Aufstellung eines Förder- und Austauschprogramms für Personen, die für die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zuständig sind (STOP), die Gemeinsame Maßnahme 96/748/JI² zur Ausdehnung des der Europol-Drogenstelle erteilten Mandats, den Beschluss 293/2000/EG³ des Rates und des Europäischen Parlaments zum Daphne-Programm über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen, die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI⁴ zur Einrichtung eines Europäischen justiziellen Netzes, den Aktionsplan zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen⁵, die Gemeinsame Maßnahme 96/277/JI⁶ betreffend den Rahmen für den Austausch von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Gemeinsame Maßnahme 98/427/JI über die Anwendung bewährter Methoden bei der Rechtshilfe in Strafsachen –

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) "*Kind*" jede Person unter achtzehn Jahren;

¹ ABl. L 322 vom 12.12.1996, S. 7.

² ABl. L 342 vom 31.12.1996, S. 4.

³ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1.

⁴ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4.

⁵ ABl. L 33 vom 6.2.1999, S. 1.

⁶ ABl. L 105 vom 27.4.1996, S. 1.

- b) *"Kinderpornografie"* pornografisches Material mit Abbildungen
- i) von echten Kindern, die an einer eindeutig sexuellen Handlung mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, einschließlich anstößiger Abbildungen der Genitalien oder der Schamgegend von Kindern; oder
 - ii) von echten Personen mit kindlichem Erscheinungsbild, die mittelbar oder unmittelbar an der genannten Handlung beteiligt sind; oder
 - iii) von realistischen Bildern nicht echter Kinder, die mittelbar oder unmittelbar an der genannten Handlung beteiligt sind;
- c) *"EDV-System"* eine Anlage oder eine Gruppe miteinander verbundener oder zusammenhängender Anlagen, von denen eine oder mehrere nach einem vorgegebenen Programm die automatische Verarbeitung von Daten vornehmen.

Artikel 2

Straftatbestand der sexuellen Ausbeutung von Kindern

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden:

- a) Nötigung von Kindern zur Prostitution oder zur Teilnahme an pornografischen Darbietungen oder Gewinnerzielung durch Kinder oder sonstige Formen der Ausbeutung von Kindern zu solchen Zwecken;
- b) Anwerbung von Kindern zur Prostitution oder zur Teilnahme an pornografischen Darbietungen;
- c) Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind, soweit
 - i) Nötigung, Gewalt oder Drohungen angewendet werden,
 - ii) Geld oder sonstige Vergütungen oder Gegenleistungen dafür geboten werden, dass sich das Kind zu den sexuellen Handlungen bereit findet, oder
 - iii) Missbrauch einer anerkannten Vertrauens- oder Machtstellung oder einer Stellung des Einflusses auf das Kind erfolgt.

Artikel 3
Straftatbestand der Kinderpornografie

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen, unabhängig davon, ob sie unter Verwendung eines EDV-Systems begangen wurden, unter Strafe gestellt werden, wenn sie ohne entsprechende Berechtigung vorgenommen werden:

- a) Herstellung von Kinderpornografie oder
- b) Vertrieb, Verbreitung und Weitergabe von Kinderpornografie oder
- c) Anbieten oder sonstiges Zugänglichmachen von Kinderpornografie oder
- d) Erwerb oder Besitz von Kinderpornografie.

(2) Ein Mitgliedstaat kann festlegen, dass die nachstehenden Handlungen im Zusammenhang mit Kinderpornografie keinen Straftatbestand erfüllen:

- a) Handlungen nach Artikel 1 Buchstabe b Ziffer ii in den Fällen, in denen die echte Person mit kindlichem Erscheinungsbild zum Zeitpunkt der Abbildung in Wirklichkeit älter als 18 Jahre alt war;
- b) Handlungen nach Artikel 1 Buchstabe b Ziffern i und ii in Fällen der Herstellung und des Besitzes, in denen die abgebildeten Kinder die sexuelle Mündigkeit erreicht und ihre Zustimmung zu der Herstellung und dem Besitz der Bilder gegeben haben und die Bilder ausschließlich zu ihrer persönlichen Verwendung bestimmt sind. Eine Zustimmung wird auch dann, wenn sie nachweislich erteilt wurde, nicht als gültig betrachtet, wenn beispielsweise höheres Alter, Reife, Stellung, Status, Erfahrung oder Abhängigkeit des Opfers vom Täter zur Einholung der Zustimmung missbräuchlich genutzt worden sind;
- c) nach Artikel 1 Buchstabe b Ziffer iii in den Fällen, in denen feststeht, dass das pornografische Material vom Hersteller ausschließlich zu seiner persönlichen Verwendung hergestellt worden ist und sich ausschließlich zu diesem Zweck in seinem Besitz befindet, soweit zu seiner Herstellung kein pornografisches Material im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b Ziffern i und ii verwendet wurde und sofern mit der Handlung keine Gefahr der Verbreitung des Materials verbunden ist.

Artikel 4
Anstiftung, Beihilfe und Versuch

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder Beihilfe zur Begehung einer Straftat nach den Artikeln 2 und 3 unter Strafe gestellt wird.
- (2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Begehung der Handlungen nach Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b unter Strafe gestellt wird.

Artikel 5
Sanktionen und erschwerende Umstände

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach den Artikeln 2, 3 und 4 mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens einem bis drei Jahren bedroht werden.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 4 trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf bis zehn Jahren bedroht werden:
- a) Straftaten nach Artikel 2 Buchstabe a - "Nötigung von Kindern zur Prostitution oder zur Teilnahme an pornografischen Darbietungen" - sowie die Straftaten nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer i;

b) Straftaten nach Artikel 2 Buchstabe a – "Gewinnerzielung durch Kinder oder sonstige Ausbeutung von Kindern zu solchen Zwecken" – und Straftaten nach Artikel 2 Buchstabe b, in beiden Fällen, soweit sie Prostitution betreffen, und sofern mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft: ¹

- Bei dem Opfer handelt es sich um ein Kind, das nach nationalem Recht das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat.
- Der Täter hat das Leben des Kindes vorsätzlich oder rücksichtslos gefährdet.
- Die Straftat wurde unter Anwendung schwerer Gewalt begangen oder dem Kind wurde durch die Straftat ein schwerer Schaden zugefügt.
- Die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung gemäß der Definition in der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ungeachtet des dort genannten Strafmaßes begangen.

c) Straftaten nach Artikel 2 Buchstabe a - "Gewinnerzielung durch Kinder oder sonstige Ausbeutung von Kindern zu solchen Zwecken" - und Straftaten nach Artikel 2 Buchstabe b, in beiden Fällen, soweit sie pornografische Darbietungen betreffen, Artikel 2 Buchstabe c Ziffer ii, Artikel 2 Buchstabe c Ziffer iii, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c, sofern es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt, das nach nationalem Recht das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und gegebenenfalls mindestens einer der unter Buchstabe b zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich genannten Umstände zutrifft." ²

(3) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine natürliche Person, die wegen einer Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 verurteilt wurde, gegebenenfalls vorübergehend oder dauerhaft daran gehindert werden kann, eine die Beaufsichtigung von Kindern einschließende Tätigkeit auszuüben. ³

¹ Die niederländische Delegation blieb bei ihrem Vorbehalt zu Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben b und c; ihrer Ansicht nach sollte Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b für Artikel 2 Buchstabe a – "Nötigung von Kindern zur Prostitution oder zur Teilnahme an pornografischen Darbietungen" – und für Artikel 2 Buchstabe b in ihrer Gesamtheit gelten und sich in beiden Fällen auf sowohl Prostitution als auch pornografische Darbietungen beziehen und er sollte für Artikel 2 Buchstabe c Ziffern ii und iii in ihrer Gesamtheit gelten.

² Siehe Fußnote zu Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b.

³ Artikel 5 Absatz 3 erhielt auf Antrag der deutschen Delegation einen obligatorischen Charakter; nach Auffassung dieser Delegation ist nämlich eine Bestimmung mit fakultativem Charakter nicht angemessen, da in dem Entwurf eines Rahmenbeschlusses über die Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor eine vergleichbare obligatorische Bestimmung enthalten ist. Die österreichische Delegation legte einen Vorbehalt ein und war der Ansicht, dass Artikel 5 Absatz 3 fakultativen Charakter haben sollte.

(4) Jeder Mitgliedstaat kann bei Handlungen im Zusammenhang mit Kinderpornografie nach Artikel 1 Buchstabe b Ziffer iii auch andere Sanktionen, einschließlich nicht strafrechtlicher Sanktionen oder Maßnahmen, vorsehen.

Artikel 6

Verantwortlichkeit juristischer Personen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund

- a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder
- b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
- c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

innehat, verantwortlich gemacht werden kann.

(2) Neben den in Absatz 1 bereits vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht haben.

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei einer Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 nicht aus.

(4) Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Begriff "juristische Person" jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Artikel 7

Sanktionen gegen juristische Personen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldsanktionen gehören und andere Sanktionen gehören können, beispielsweise:

- a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen oder
- b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder
- c) richterliche Aufsicht oder
- d) richterlich angeordnete Auflösung oder
- e) vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können.

Artikel 8

Gerichtsbarkeit und Strafverfolgung

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf eine Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 in den Fällen zu begründen, in denen

- a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde oder
- b) es sich bei dem Täter um einen seiner Staatsangehörigen handelt oder
- c) die Straftat zugunsten einer im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats niedergelassenen juristischen Person begangen wurde.

- (2) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass er die Gerichtsbarkeitsbestimmungen in Absatz 1 Buchstaben b und c nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen anwendet, sofern die Straftat außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde.
- (3) Ein Mitgliedstaat, der aufgrund seiner Rechtsvorschriften eigene Staatsangehörige nicht ausliefert, trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf eine Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 zu begründen und gegebenenfalls die Strafverfolgung einzuleiten, sofern die Straftat von einem seiner Staatsangehörigen außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde.
- (4) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission mit, in welchen Fällen sie Absatz 2 anwenden, wobei sie gegebenenfalls angeben, für welche bestimmten Fälle und Umstände dies gilt.
- (5) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass eine Straftat im Sinne von Artikel 3 und, soweit relevant, im Sinne von Artikel 4, die mittels eines EDV-Systems verübt wurde, auf das der Zugriff aus seinem Hoheitsgebiet erfolgte, in seine Gerichtsbarkeit fällt, unabhängig davon, ob sich das EDV-System selbst in seinem Hoheitsgebiet befindet.
- (6) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit nach seinem nationalen Recht zumindest die schwersten Straftaten nach Artikel 2 strafrechtlich verfolgt werden können, nachdem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.

Artikel 9

Schutz und Unterstützung der Opfer

- (1) Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die strafrechtlichen Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf Straftaten, die unter diesen Rahmenbeschluss fallen, zumindest in den Fällen, die von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a erfasst werden, nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer einer derartigen Straftat abhängig sind.

(2) Opfer einer strafbaren Handlung nach Artikel 2 sollen als besonders gefährdete Opfer im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses über die Stellung von Opfern im Strafverfahren betrachtet werden.

(3) Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die zur angemessenen Unterstützung der Familie des Opfers durchführbar sind. Insbesondere wendet jeder Mitgliedstaat – sofern angemessen und möglich – Artikel 4 des Rahmenbeschlusses über die Stellung von Opfern im Strafverfahren auf die betroffenen Familien an.

Artikel 9a

Territorialer Geltungsbereich

Dieser Rahmenbeschluss findet auf Gibraltar Anwendung.

Artikel 10

Aufhebung der Gemeinsamen Maßnahme 97/154/JI

Die Gemeinsame Maßnahme vom 24. Februar 1997 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern wird durch diesen Rahmenbeschluss aufgehoben.

Artikel 11

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis spätestens [...] ¹ nachzukommen.

¹ Zwei Jahre nach der Annahme des Rechtsakts.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission zu demselben Termin den Wortlaut der Vorschriften, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rat prüft bis spätestens 30. Juni 2004 anhand eines auf der Grundlage dieser Informationen erstellten Berichts und eines schriftlichen Berichts der Kommission, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

Artikel 12
Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

**Erklärungen für das Ratsprotokoll bei der Annahme des Rahmenbeschlusses
zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie**

1. Erklärung zu Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses

"Das Vereinigte Königreich, Belgien, Deutschland, Irland und Griechenland verurteilen alle Formen der Kinderpornografie und sehen keinen Unterschied zwischen echten und virtuellen Kinderbildern; ihrer Auffassung nach sollten in beiden Fällen strenge Sanktionen ergriffen werden. Diese Staaten werden daher die nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c dieses Rahmenbeschlusses vorgesehene und im Ermessen der Mitgliedstaaten liegende Ausnahme von dem betreffenden Straftatbestand nicht anwenden."

2. Erklärung Portugals

"Portugal verurteilt alle Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern und die Kinderpornografie. Für Portugal ist es nicht hinnehmbar, dass durch die Gleichstellung mit virtuellen Abbildungen der Schutz des Kindes an Bedeutung einbüßt. Die Würde des Kindes ist nicht teilbar und darf nicht aufs Spiel gesetzt werden. Deshalb wird Portugal alle Handlungen mit Kindern oder sonstigen Personen schärfer ahnden als Fälle virtueller Pornografie."

3. Erklärung Frankreichs

"Nach dem Verständnis Frankreichs ist die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Ahndung des Versuchs, die in Artikel 2 Buchstabe c Ziffern i und iii genannten Straftaten zu begehen, eine Verpflichtung, den Versuch der Vergewaltigung im Sinne seines innerstaatlichen Rechts zu ahnden."

4. Erklärung Dänemarks

"Dänemark verurteilt Kinderpornografie und alle Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern und betont, wie wichtig es ist, diese unter Strafe zu stellen. Das dänische Strafgesetzbuch enthält keine Bestimmungen, die den Ausdruck 'pornografische Darbietungen' ausdrücklich erwähnen. Gleichwohl enthält das dänische Strafgesetzbuch Bestimmungen, nach denen es strafbar ist, eine Person zur Unzucht („utugt“) zu nötigen, sie dafür anzuwerben oder dazu zu verleiten. Nach Auffassung Dänemarks deckt der Ausdruck Unzucht („utugt“) die in diesem Rahmenbeschluss genannten pornografischen Darbietungen ab.

5. Erklärung zu Artikel 5 Absatz 1

"Die deutsche und die finnische Delegation gehen davon aus, dass die Regelung des Artikels 5 Absatz 1 keine Gleichstellung insbesondere von Beihilfe und Versuch mit der vollendeten Straftat des Haupttäters bedeutet."

6. Erklärung zu Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c

"Belgien [und andere Delegationen, die sich der Erklärung anschließen wollen,] bedauert, dass Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c nur für die Fälle gilt, in denen es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und erklärt, dass es diese Einschränkung nicht in sein innerstaatliches Recht übernehmen wird."